

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0610/2019						Datum: 05.08.2019					
Baudezernent											
Verfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Az.: 00709-19 (B							9-19 (Bl)				
Betreff:											
Zustimmun (2) BauGB)	g zu einen	n sonstigen Vorhaben im Außenbere	ich vo	n Kobl	enz-	Horch	hei	m (§ 35			
		Gremienweg:									
10.09.2019	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und		stimmig	m	ehrheit	l	ohne BE			
	Liegenscl	haftsverwaltung	_ ~	gelehnt		enntnis		abgesetzt			
	C	C		wiesen		ertagt		geändert			
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Horchheim zwecks Änderung der Nutzung ehemals gewerblicher Räume in eine Einliegerwohnung zu.

(§ 35 (2) BauGB)

Antragseingang	29.03.201	9						
Vorbescheid erteilt	Ja							
Weltkulturerbe "Mit-	nein							
telrhein" tangiert								
Vorhabensbezeichnung	Umnutzung ehemaliger gewerblicher Räume in Wohnräume							
Grundstück/Straße	Alte Heerstraße 140							
Gemarkung	Horchheim							
Flur	13							
Flurstück	305/9	306/10						

Begründung:

Die Bauherren streben nach Erwerb der Bestandsliegenschaft die Genehmigung der in eine Einliegerwohnung geänderten Nutzung ehemaliger gewerblicher Räume an. Für diese Räume ist eine genehmigte Nutzung als Mangelraum mit Nebenräumen aktenkundig.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an der Alten Heerstraße gesichert. Es sind zwei Garagenstellplätze vorhanden.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist im Sinne § 35 (2) BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht entsteht durch die Nutzungsänderung kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Nachbarliche Belange sind nicht berührt.

Es wurde in 2017 eine Voranfrage über bauliche Erweiterungen gestellt die positiv beschieden wurde. Die baulichen Erweiterungen sind nicht Gegenstand des nun vorliegenden Bauantrages.

Anlage/n:

- Stadtplanausszug
- Lageplan
- Grundriss EG 1977
- Grundriss EG neu
- Fassadenfotos